

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 800), des § 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I 2007, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main

beschlossen.

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht bei Bestattungen ein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechts für ein Reihen-Erd-/Urnengrab oder ein Dauer-Erd-/Urnengrab. Bei allen anderen Grabformen (Sondergrabstellen) werden die Nutzungsrechte nur nach Verfügbarkeit vergeben.
Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister